

BO A 2203 – 12.09.2008
PfReg. D 13.1

Neuregelung der Amtsübertragung des Vorsitzes im Gemeinsamen Ausschuss einer Seelsorgeeinheit

In der Sitzung des Bischöflichen Ordinariats vom 21.03.2000 wurde die Mustervereinbarung zur Kooperation zwischen Kirchengemeinden in einer Seelsorgeeinheit verabschiedet. Aufgrund der damaligen Ausgangssituation, dass es in den Seelsorgeeinheiten in der Regel mehrere investierte Pfarrer gab, wurde festgeschrieben, dass der vorläufige Gemeinsame Ausschuss den Vorsitzenden aus den Reihen der leitenden Pfarrer wählt. Eigens angemerkt wurde schon damals, dass zu den leitenden Pfarrern auch die Pfarrer der Muttersprachlichen Gemeinden in der Seelsorgeeinheit gehören. Sowohl die Kirchengemeindeordnung in der Novellierung von 2002 als auch die Leitlinien für Seelsorgeeinheiten „Damit Gemeinden auch morgen lebendig sind“ haben diese Übergangssituation mit mehreren investierten Pfarrern bzw. Administratoren nicht mehr im Blick, sondern gehen von einem Pfarrer in der Seelsorgeeinheit aus, der Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses, Leiter des Pastoralteams und Dienstvorgesetzter aller hauptberuflichen pastoralen Dienste in der Seelsorgeeinheit ist. Die Entwicklungen in den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass die Bündelung dieser drei Funktionen bei einer Person entsprechend der Kirchengemeindeordnung und den Leitlinien für Seelsorgeeinheiten hilfreich für die weitere Arbeit in den Seelsorgeeinheiten ist.

Nach Beratung in der Sitzung des Bischöflichen Ordinariats vom 09.07.2008 hat Bischof Dr. Gebhard Fürst folgende Neuregelung für die Amtsübertragung des Vorsitzes im Gemeinsamen Ausschuss erlassen:

Bei mehreren investierten Pfarrern bzw. Administratoren in einer Seelsorgeeinheit wird nach Rücksprache mit diesen einer der Pfarrer durch die Hauptabteilung V – Pastorales Personal – per Dekret zum Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses ernannt.